

**VFD-Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V.
Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.**

§ 1

Name und Sitz der Vereinigung

1. Die Vereinigung trägt den Namen VFD-Vereinigung der Freizeitreiter und- fahrer in Deutschland e.V. Landesverband Hamburg/ Schleswig-Holstein e.V., im weiteren " VFD" genannt.
2. Sie ist ein Landesverband im Sinne der Satzung des Bundesverbandes der „VFD-Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V.“ mit Sitz in Hannover.
3. Der VFD-Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein e.V. hat seinen Sitz in Schleswig.
4. Der Landesverband kann sich bei Bedarf untergliedern in Bezirksverbände gemäß Satzung des Bundesverbandes.
5. Die Bezirksverbände können als eingetragene und nicht eingetragene Vereine geführt werden.
6. Die Satzung des Bundesverbandes in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die VFD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist Freizeitreiten und -fahren sportlich zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Reit- und fahrsportliche Veranstaltungen durchzuführen
 - b) Kinder und Jugendliche an den Pferdesport heranzuführen
 - c) Das Wanderreiten und -fahren zu fördern
 - d) Therapeutisches Reiten zu unterstützen
 - e) Seine Mitglieder dem Tier -und Naturschutz zu verpflichten
 - f) Seminare, Weiterbildungskurse und regelmäßige Treffen im Sinne der Zweckverwirklichung
 - g) Zusammenführen von Interessengruppen
 - h) Die Möglichkeit zur freiwilligen Prüfungsabnahme als Nachweis für Dritte.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ziel und Zweck von juristischen Personen dürfen jedoch nicht im Gegensatz, insbesondere des §3 2.a.- 2.h. stehen.
3. Antrag und Aufnahme erfolgt bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Mit der Mitgliedschaft im Landesverband ist eine Mitgliedschaft in einem Bezirksverband verbunden. Der Antragsteller erkennt die Satzung des jeweiligen Bezirksverbandes an.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes, §3 bis §5.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein, sowie bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Landesverbandes Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
3. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde

§ 8 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie soll insbesondere den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer entgegennehmen. Sie ist insbesondere zuständig für die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
2. Die Hauptversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden und ist ferner einzuberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder eines Drittels der Mitglieder des Landesverbandes.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter. Die Einladung erfolgt mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder per Brief. Bei Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse schriftlich bei einer Frist von 14 Tagen an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet die aktuelle Anschrift/E-Mail Adresse mitzuteilen.
4. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss der Hauptversammlung ganz oder beschränkt auf bestimmte Tagesordnungspunkte als Zuhörer zugelassen werden.
5. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jede Hauptversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
7. Jede Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Satzungsänderungen bedarf es jedoch der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder ab 14 Jahren. Familienmitgliedschaften dürfen nur mit einer Stimme wählen. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren.
9. Die Hauptversammlung wählt turnusgemäß für die Dauer von maximal zwei Jahren:
 - a) den Vorstand, wobei ein jedes Mitglied für sich in seinem Amt zu bestätigen ist;
 - b) die gemäß Bundessatzung erforderlichen Delegierten mit einer gleichen Zahl von Ersatzdelegierten, wobei ein Delegierter auch aus den Reihen des Vorstandes gewählt werden kann
 - c) zwei Kassenprüfer.
10. Die Hauptversammlung setzt, gemäß §5 Satz 4 der Bundessatzung auf Grund eines genehmigten Haushaltplanes Zuschläge zum Mitgliedsbeitrag fest. Die Mitgliedsbeiträge sind für die Bezirksverbände bindend.
11. Es muss eine Teilnehmerliste der Hauptversammlung angelegt werden. Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und auf der nachfolgenden Hauptversammlung genehmigen zu lassen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
2. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.
3. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen. In eiligen und besonderen Fällen, die für den Verein von wesentlichem Interesse sind, kann der Vorstand selbsttätig handeln. Er hat dies dann nachträglich von der Hauptversammlung bestätigen zu lassen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende beteiligt sein müssen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung in Vertretung weitergeführt:
 - a) der erste Vorsitzende vom zweiten Vorsitzenden
 - b) der zweite Vorsitzende vom Schriftführer
 - c) der Schriftführer vom Schatzmeister
 - d) der Schatzmeister vom ersten Vorsitzenden
 - e) der Sportwart vom Schriftführer
6. Dem Vorstand müssen wenigstens drei Mitglieder angehören. Sollte der Vorstand durch einen Rücktritt beschluss- bzw. arbeitsunfähig werden, wird er ermächtigt einen Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung einzusetzen.
7. Eine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst, die vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist.
8. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist im Sinne des § 30 BGB befugt, Beiträge und sonstige Forderungen einzuziehen. Der Hauptversammlung erstattet er jährlich einen mit Belegen versehenen Kassenbericht.
9. Das Zeichnungsrecht im Finanzverkehr des Vereins regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
10. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt über jede Vorstandssitzung und Hauptversammlung ein Protokoll, in dem alle Beschlüsse mit Stimmerngebnis aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Jedes Vorstandsmitglied erhält von jedem Protokoll eine Kopie. Das Original wird vom Schriftführer verwahrt. Die Protokolle der Hauptversammlung sind bei der nächsten Sitzung vorzulesen und von ihr zu genehmigen.
11. Der Sportwart hat sportliche Veranstaltungen der Vereinigung zu koordinieren und gegebenenfalls zu organisieren. Wird ein Sportausschuss gewählt, ist er automatisch sein Vorsitzender.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus :

- a) dem Vorstand
- b) den Vorständen der Bezirksverbände
- c) den Delegierten des Landesverbandes für die Bundesdelegiertenversammlung

Stimmberechtigt bei Beschlüssen sind jeweils 2 Mitglieder des Landesverbandes und zwei Mitglieder der jeweiligen Bezirksverbände. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Die Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 **Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 13 **Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr.

§ 14 **Beiträge**

1. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge werden jährlich von der Bundesdelegiertenversammlung für das übernächste Geschäftsjahr bestimmt.
3. In der Hauptversammlung wird über Zu- oder Abschläge abgestimmt. Eventuelle Abschläge gehen zu Lasten des Landesverbandes. Die Zuschläge werden zwischen dem Landesverband und den Bezirksverbänden aufgeteilt.

§ 15 **Stimmabgabe der Delegierten**

Die Hauptversammlung des Bundesverbandes ist eine Delegiertenversammlung. Gemäß der Bundessatzung entsendet der Landesverband Delegierte. Die Stimmabgabe der Delegierten hat einheitlich zu erfolgen.

§ 16 **Schiedsgericht**

Bei Streitigkeiten von Mitgliedern kann die Hauptversammlung ein Schiedsgericht bilden, dem mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder angehören. Sein Urteil ist unanfechtbar, soweit es nicht gegen Gesetze oder Verordnungen der BRD oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Bundessatzung verstößt.

§ 17

Vergütungen (Aufwandsentschädigung, Ehrenamtspauschale)

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Einigung hat mit mindestens 2/3 Mehrheit zu erfolgen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen. Die Einigung hat mit mindestens 2/3 Mehrheit zu erfolgen.

§ 18

Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwertung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten nach Austritt.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung dieses Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der VFD-Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. Landesverband Hamburg/ Schleswig-Holstein e.V., oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vermögen an die VFD-Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neufassung vom 05.02.2016